

Der Gemeinderat beschließt zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Bereich des geplanten Sanierungsgebietes Mainhardt „Ortskern II“ die folgende Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch:

**Satzung
der Gemeinde Mainhardt**

über ein

**besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
für den Bereich „Ortskern II“**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt in öffentlicher Sitzung am 26.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Vorkaufsrecht**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Mainhardt in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan der STEG mit Datum vom 06.02.2025 (Originalmaßstab M 1:1.000) umrandet dargestellt. Er ist Bestandteil dieser Satzung. Er deckt sich mit der Abgrenzung des Gebiets der Vorbereitenden Untersuchungen im Bereich „Ortskern II“.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainhardt, den 07.03.2025

gez. Damian Komor
Bürgermeister